



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Kreis Cassel-Land**

**Holtmeyer, Alois**

**Marburg, 1910**

Kornhaus. Klostermühle. Stiftswohnungen. Kanonissenkurien

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97650)

Zeiten nicht geändert zu haben scheinen. Die Ostflanke des mit der Stiftsgrenze zusammenfallenden Gebäudewinkels nehmen zwei, ehemals durch einen Torbau verbundene größere Wohnhäuser ein, von denen das nördliche, früher als Syndikatshaus, jetzt als Försterwohnung und Schule dienend, als „Vogtshaus“ sich verzeichnet findet und in seiner ursprünglichen Form wohl als die Wohnung des Priors angesprochen werden darf. Das südlich sich anschließende Gebäude bewahrt in seiner Eigenschaft als „Gasthaus zum Rebental“ die einzige Erinnerung an das benachbarte Refektorium. Ein Sandsteinportal erinnert an nachklösterliche Herrlichkeit. Den Schluß bilden die um den „Misthoff“ gruppierten Stallungen.

Tafel 94, 3

Der „Vogtsgarten“ befand sich im Anschluß an das Wohnhaus östlich der Stiftskirche, ein „Baumgarten“ südlich des Dormitoriums. Die ganze Klosteranlage einschließlich des an der Nordseite des Münsters gelegenen Friedhofes umgab in üblicher Weise ein Mauerzug<sup>1</sup>, der zu Moritz' Zeiten noch die mittelalterlichen Schießscharten besessen zu haben scheint und heute noch ein verstümmeltes romanisches Portal aufweist. Eine Spitzbogentür hat die Südmauer bewahrt. Die Lage des 1434 und 1436 erwähnten Kornhauses ist nicht mit Sicherheit festzustellen, wahrscheinlich aber ist das Bauwerk mit der 1471 genannten „Kornloubin in dem hobe zu Coffungen“<sup>2</sup> gleichbedeutend. Die Klostermühle befindet sich im Orte.

Tafel 85, 18—20

Mehr Interesse als der der südlichen Klostermauer an deren Westende sich vorliegende „große Lindenplatz“ beansprucht der am Ostende derselben Mauer gelegene „gemeine platz“ und der anstoßende, vor dem Vogtshause auf der „Terrasse“ befindliche kleine „Lindenplatz“, auf dem Moritz sowohl die Gemeindelinde als auch den steinernen Gemeindetisch zeichnet. Westlich des engeren Klostergebietes, jenseits der „stras nach dem Dorfe“ erstreckt sich die „Freyheit“, deren östlichen Teil jetzt die Domäne des Stiftes einnimmt und zu deren Bezirk natürlich in erster Linie das Stift selbst zu rechnen ist.<sup>3</sup> Auf der Freiheit vermutlich sind die **Stiftswohnungen** der Geistlichen zu suchen. Wenigstens bekundeten Kanonikus Thilemann Hollauch und Vikar Johann Hollauch 1443, daß sie von Äbtissin Elisabeth von Waldeck „belybezuchtiget sien . . . myt deme garthen und hobe myt der steynen phorten gelegen uff deme frijthobe zou Kouffungen“.<sup>4</sup> Und auf der Freiheit müssen auch die **Kanonissenkurien** gelegen haben, welche die Mitglieder des Konvents bewohnten, als das klösterliche Leben die Formen eines Damenstiftes angenommen hatte.<sup>5</sup> Von älteren Flurbezeichnungen, die an die Klosterzeit erinnern, seien die „heiligen Wiesen“, die „Jungfernwiesen“ und die „Klaust“ genannt.<sup>6</sup> Der am linken Ufer der Losse gelegene, zum Stift gehörige, ausgedehnte Forst führt den Namen „Stiftswald“.

<sup>1</sup> Statut, S. 543 u. 545. — <sup>2</sup> Roques, Urk. Nr. 398, 408 u. 510.

<sup>3</sup> Engelhard, Erdbeschreibung I, S. 189. — <sup>4</sup> Roques, Urk. Nr. 429.

<sup>5</sup> Statut, S. 555: „Item est consuetudo ecclesie, quod, quando et quociens puella a scola licenciatur seu sumitur, tunc statim domina abbatissa tenetur sibi ordinare domum habitacionis prope ecclesiam in loco abili et convenienti. Et eadem puella debet et tenetur diligenter per integrum annum chorum visitare et in horis mane et vespere usque ad finem permanere . . . Item facta resignacione prebende, ut predicatur, quidquid tunc ipsa proprii habuerit in utensilibus domus, in clenodiis, in pecuniis seu aliis bonis et rebus, quibuscumque voluerit, donare.“ Schäfer, Kanonissenstifter, S. 200 f.: „Es läßt sich annehmen, daß alle aus der Schule entlassenen Kanonissen eigene Häuser erhielten, und daß das gemeinsame Wohnen nur für die Schulmädchen galt. Anscheinend haben diese ursprünglich alle im Hause der Äbtissin gewohnt . . . Wir finden die eigenen Kanonissenkurien in Kaufungen . . . Die besonderen Häuser der Kanonissen standen keineswegs in Widerspruch zu dem gemeinsamen Dormitorium. Denn die Kanonissen bewohnten am Tage ihre Kurien, mußten aber nachts, ausgenommen in Krankheitsfällen, zum Dormitorium gehen. Die Kurien selbst waren innerhalb der Immunität und des claustrum gelegen und von jeher Besitztum der betreffenden Kirche. Mitunter konnten jedoch die Inhaberinnen ein beschränktes Eigentumsrecht erwerben, wenn sie eine größere Summe (30 Gulden) zu Bauzwecken hineingesteckt hatten. Es war ihnen dann gestattet, ihr Klausralhaus einer andern Stiftsjungfer testamentarisch zu vermachen.“ In Einzelfällen ist die Lage der Häuser um den Kreuzgang nachzuweisen, so in Zürich. Vögelin, Das alte Zürich I, S. 540. Daran muß indessen festgehalten werden, daß der Konvent, solange er die Klosterform besaß, gemeinsame Wohnräume benutzte.

<sup>6</sup> Flurkarten, Katasteramt I, Cassel.